

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Siemens Energy bei Lieferung kundenspezifischer Anlagen (Version 04.2021)

1. Vertragsabschluss, Lieferung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertragliche Beziehung zwischen dem Kunden und Siemens Energy AG („Siemens Energy“), für die Lieferung von Anlagen (Produkten zusammen mit weiteren Leistungen), welche Siemens Energy beim Kunden oder über Fernzugriff auf die IT-Systeme des Kunden erbringt. Sie gelten auch für den Fall, dass der Kunde indirekt über die Siemens Energy Systeme auf seine eigenen Systeme zugreift.
- 1.2 Angebote, die keine Annahmefrist (Bindefrist) enthalten, sind unverbindlich.
- 1.3 Der Vertrag ist mit dem Versand der Auftragsbestätigung und deren Beilagen durch Siemens Energy zustande gekommen. Wird dort kein besonderes Pflichtenheft beigelegt, erfolgen die Lieferungen und Leistungen (gesamthaft „Lieferung“) gemäss den Angaben in den technischen Spezifikationen von Siemens Energy und den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages in der Schweiz geltenden zwingenden Vorschriften und Normen.
- 1.4 Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung anerkennt der Kunde mit Abschluss des Vertrages die Verbindlichkeit der vorliegenden Lieferbedingungen. Bedingungen des Kunden sind nicht anwendbar.
- 1.5 Vereinbarungen, Änderungen des Vertrages und sonstige rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Angebote und Auftragsbestätigungen von Siemens Energy können auch elektronisch mit Siemens Energy Zertifikat unterzeichnet werden.
- 1.6 Siemens Energy ist berechtigt, Subunternehmer für die Ausführung bestimmter Arbeiten und / oder die Herstellung bestimmter Teile der Lieferung beizuziehen.

2. Software

- 2.1 Die Software von Siemens Energy wird zu den individuell vereinbarten oder mit ihr abgegebenen Endnutzer-Lizenzbedingungen (EULA) lizenziert und nicht verkauft. Sie wird im Objektcode ohne Source Codes abgegeben. Die Lizenz berechtigt ausschliesslich zur Nutzung im Zusammenhang mit der Lieferung. Sie kann nur zusammen mit der Lieferung übertragen werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu ändern oder zurück zu entwickeln (reverse engineering).
- 2.2 Für von Siemens Energy allenfalls zu liefernde handelsübliche Standard-Software gelten ausschliesslich die massgebenden Liefer- bzw. Lizenzbedingungen der betreffenden Hersteller.
- 2.3 Sofern die Software Open Source Software („OSS“) enthält, wird die OSS im Menü unter der Rubrik „Lizenzinformationen“ oder in einer schriftlichen Dokumentation zur Software aufgeführt. Sofern gemäss den OSS-Lizenzbedingungen verlangt, wird Siemens Energy die OSS-Quellcodes gegen Bezahlung von Versand- und Bearbeitungskosten abgeben.

3. Preise

- 3.1 Alle Preisangaben erfolgen in Schweizer Franken und basieren auf den hier beschriebenen Lieferbedingungen sowie den Siemens Energy im Zeitpunkt der Festlegung bekannt gemachten Verhältnisse beim Kunden. Sämtliche nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossenen Nebenkosten wie Montage, Transport, Zölle, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden. Ferner sind allfällige Unterstützungsleistungen, sowie Reise- und Aufenthaltskosten von Personal, im Preis nicht eingeschlossen. Diese werden zu den bei Siemens Energy üblichen Sätzen in Rechnung gestellt.
- 3.2 Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere Währungsparitäten oder staatliche / behördliche Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, ist Siemens Energy berechtigt, Preise und Bedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Bei Änderungen der Lohnansätze oder der Materialpreise, erfolgt die Preisanpassung gemäss der Gleitpreisformel der SWISSMEM.
- 3.3 Falls vom Kunden zu vertretende Umstände zu einem zusätzlichen Aufwand führen, wird Siemens Energy dies dem Kunden umgehend mitteilen. Die Vertragsparteien werden sich vor Ausführung über eine angemessene Anpassung des vereinbarten Preises verständigen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Mangels anderer Vereinbarung sind Rechnungen von Siemens Energy sofort fällig und spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum zu bezahlen, ohne Skonto und anderen Abzug. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der gesamte fällige Betrag einem der in der Rechnung aufgeführten Konti in Schweizerfranken spesenfrei gutgeschrieben ist und Siemens Energy zur freien Verfügung steht. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
 - 4.2 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Siemens Energy nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglichen.
 - 4.3 Ist der Kunde mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss Siemens Energy aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Siemens Energy ohne Verzicht auf ihre weiteren Rechte berechtigt, bis zum Eintreffen von Sicherheiten oder Vorauszahlungen die Lieferung einzustellen.
 - 4.4 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung einen Verzugszins von 8% p.a. zu entrichten.
- ### 5. Eigentumsvorbehalt
- 5.1 Siemens Energy bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten hat. Mit Annahme der Lieferung ermächtigt der Kunde Siemens Energy, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen. Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zu Gunsten von Siemens Energy gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.
- ### 6. Vertragserfüllung durch Fernzugriff
- 6.1 Soweit es die Lieferung zulässt, kann Siemens Energy die Lieferung auch durch Fernzugriff auf die Anlagen und Datenbanken des Kunden vornehmen. Der Kunde erteilt Siemens Energy die dazu notwendigen Berechtigungen und informiert Siemens Energy und deren Mitarbeiter auf eigene Kosten über seine IT-Verfahren.
 - 6.2 Siemens Energy geht davon aus, dass der Kunde ein dem Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitskonzept unterhält und sicherstellt, dass die geeigneten Schutzmassnahmen (wie z.B. Sicherheits-Updates des Systems und Antivirenprogramme) getroffen und immer auf den neuesten Stand nachgeführt sind.
 - 6.3 Falls für den Fernzugriff kundenseitig Lizenzen notwendig sind, beschafft der Kunde diese auf eigene Rechnung und hält sie während der ganzen Dauer der Lieferung aufrecht.
 - 6.4 Um den Fernzugriff vorzunehmen, ist Siemens Energy berechtigt, auf die für die Tätigkeit relevanten Anlagen und Kundendatenbanken zuzugreifen.
 - 6.5 Siemens Energy darf Daten von Systemen des Kunden auf eigene Systeme kopieren, wenn dies zur Fehleranalyse oder -behebung unumgänglich ist.
- ### 7. Lieferfrist
- 7.1 Die Lieferfrist beginnt nach Ausstellung der Auftragsbestätigung und wenn sämtliche vertraglichen, technischen und behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt bzw. erfüllt sind und die Lieferung bestimmt ist. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung am vereinbarten Liefertermin oder spätestens am letzten Tag der Lieferfrist am vereinbarten Ort abgeliefert bzw. betriebsbereit montiert oder installiert ist und die Abnahme unverzüglich vorgenommen werden kann. Teillieferungen sind zulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Siemens Energy bei Lieferung kundenspezifischer Anlagen (Version 04.2021)

- 7.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- wenn Siemens Energy zur Vertragserfüllung benötigte Angaben und Beistellungen, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt;
 - wenn Hindernisse auftreten, die Siemens Energy trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese bei Siemens Energy, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Als solche Hindernisse gelten zum Beispiel: Export- und Importbeschränkungen, Boykottanordnungen staatlicher oder überstaatlicher Organisationen, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen; Arbeitskonflikte und andere unverschuldete Betriebsstörungen, Epidemien, Naturereignisse, Hackerangriffe und terroristische Aktivitäten. Bei Auftreten solcher Hindernisse wird Siemens Energy den Kunden umgehend über Ausmass und Hintergründe informieren und auf dem Laufenden halten;
 - wenn der Kunde oder von ihm beigezogene Dritte mit Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, oder wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält;
 - solange der Kunde die für den Fernzugriff notwendigen Voraussetzungen nicht geschaffen hat oder diese vorübergehend oder ganz entfallen;
 - wenn der Fernzugriff missbraucht oder in anderer Weise Gefahren für das betroffene System bestehen.
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, für nachweisbar durch Siemens Energy verschuldete Verspätungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern ihm dadurch nachweislich ein Schaden entstanden ist. Wird dem Kunden durch rechtzeitigen Ersatz ausgeholfen, entfällt der Anspruch.
- 7.4 Die Verzugsentschädigung beträgt ab Ende der zweiten Woche für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung.
- 7.5 Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung kann der Kunde Siemens Energy schriftlich eine angemessene letzte Nachfrist ansetzen. Wird diese aus von Siemens Energy zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
- 7.6 Wegen Verspätung der Lieferung hat der Kunde keine anderen Rechte und Ansprüche als die in dieser Ziffer 7 ausdrücklich genannten.
- 8. Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien**
- 8.1 Siemens Energy und der Kunde werden gemeinsam auf die Vertragserfüllung hinarbeiten und die zur Erfüllung notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig treffen.
- 8.2 Für bei ihm tätig werdende Mitarbeiter von Siemens Energy stellt der Kunde geeignet ausgerüsteter Arbeitsplätze (einschliesslich der notwendigen Energieversorgung) und Hilfsmittel rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung.
- 8.3 Der Kunde wird Siemens Energy allenfalls benötigte weitere Hilfsmittel, Software und/oder Testdaten auf geeigneten Datenträgern, rechtzeitig leihweise zur Verfügung stellen.
- 8.4 Jede Partei kann den Fernzugriff mit sofortiger Wirkung unterbrechen, wenn der Zugriff missbraucht wird oder in anderer Weise Gefahren für das betroffene System bestehen.
- 9. Vertragsänderungen**
- Sofern unvorhergesehene Ereignisse den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf Arbeiten von Siemens Energy erheblich einwirken, sowie im Falle nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Siemens Energy das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu. Falls Siemens Energy von der Vertragsauflösung Gebrauch machen will, wird Siemens Energy dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Falle der Vertragsauflösung hat Siemens Energy Anspruch auf Abgeltung der bereits erbrachten Lieferungen entsprechend dem vereinbarten Preis. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.
- 10. Übergang von Nutzen und Gefahr**
- Nutzen und Gefahr gehen mit der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über; fehlt eine solche, bei Anheben der Lieferung zum Transport am Lagerort. Werden Lieferung, Montage oder Installation auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Siemens Energy nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.
- 11. Abnahme (Genehmigung)**
- 11.1 Die Abnahmebereitschaft der Lieferung wird dem Kunden mindestens fünf Arbeitstage im Voraus angekündigt.
- 11.2 Der Kunde führt innerhalb eines Monats, beginnend bei Meldung der Abnahmebereitschaft, gemeinsam mit Siemens Energy eine Abnahmeprüfung gemäss den vertraglichen Vereinbarungen durch.
- 11.3 Siemens Energy erstellt ein Abnahmeprotokoll das der Kunde mit unterzeichnet. Darin ist festzuhalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wurde. Beanstandete Mängel sind einzeln in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.
- 11.4 Siemens Energy behebt die protokollierten Mängel nach ihrer Wahl durch Instandstellung oder Ersatzlieferung so rasch als möglich. Der Kunde räumt Siemens Energy die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung ein. Ersetzte Teile sind Siemens Energy zurückzugeben.
- 11.5 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung lediglich unerhebliche Mängel, die den vereinbarten Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen, so muss der Kunde die Lieferung abnehmen.
- 11.6 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung Mängel, die den vereinbarten Gebrauch verunmöglichen, wird Siemens Energy nach deren Behebung – wozu der Kunde Siemens Energy eine angemessene Nachfrist einräumt – erneut die Abnahmebereitschaft melden.
- 11.7 Können bei der weiteren Abnahmeprüfung oder während der Gewährleistungsfrist zutage tretende Mängel nicht innert angemessener Frist behoben werden und sind sie derart schwerwiegend, dass der vereinbarte Gebrauch der Lieferung weiterhin unmöglich bleibt, so hat der Kunde das Recht, entweder eine angemessene Herabsetzung des vereinbarten Preises zu verlangen, oder die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle kann Siemens Energy nur dazu verpflichtet werden, diejenigen Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Kunden nicht abgenommenen Teile der Lieferung bezahlt worden sind.
- 11.8 Nimmt der Kunde die Lieferung nicht ab, obwohl keine Mängel die den vereinbarten Gebrauch verunmöglichen vorhanden sind, oder verweigert der Kunde die Mitunterzeichnung des Abnahmeprotokolls, so gilt die Lieferung nach Ablauf der Abnahmefristen als abgenommen.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1 Mangels anderer Vereinbarung, beträgt die Gewährleistungsfrist für die Lieferung 24 Monate. Sie beginnt mit Abnahme der Lieferung zu laufen. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die Siemens Energy nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Monate nach Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 12.2 Für ersetzte oder reparierte Teile der Lieferung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab deren Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme der ersetzten oder reparierten Teile, falls die Gewährleistungsfrist gemäss vorstehendem Absatz für die Lieferung früher abläuft. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 30 Monate nach Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 12.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Siemens Energy Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Siemens Energy den Mangel anzeigt und Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.4 Während der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel sind Siemens Energy unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innert fünf Arbeitstagen mitzuteilen. Siemens Energy wird die beanstandeten Mängel nach ihrer Wahl durch Instandstellung oder Ersatzlieferung so rasch als möglich beheben. Soweit hierbei fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die fehlerhaften Teile ins Eigentum von Siemens Energy über.

- 12.5 Kosten für im Werk ausgeführte Nachbesserungen gehen zu Lasten von Siemens Energy. Ist die Nachbesserung nicht im Werk von Siemens Energy möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Kunden getragen.
- 12.6 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Gewährleistung gilt als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaft anlässlich der Abnahmeprüfung erbracht worden ist; andernfalls gilt sie längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Kunde zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch Siemens Energy. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und ist die Lieferung zum vereinbarten Gebrauch unbrauchbar, so hat der Kunde das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Siemens Energy kann nur dazu verpflichtet werden, diejenigen Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferung bezahlt worden sind.
- 12.7 Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder Störungen durch nicht von Siemens Energy gelieferte Geräte, nicht von Siemens Energy ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die Siemens Energy nicht zu vertreten hat.
- 12.8 Voraussetzung für eine Mängelbehebung bei fehlerhafter Software ist, dass der Mangel möglichst detailliert dokumentiert und in der unveränderten Originalversion auf der vertraglich vorgesehenen Referenz- oder Ziel-Hardware reproduzierbar ist. Mängel an der Software werden, sofern zu angemessenen Kosten möglich, primär mittels einem Upgrade oder Update behoben. Kann der Kunde wichtige, zeitkritische Aufgaben nicht mehr erledigen, so wird Siemens Energy, sofern innert angemessener Zeit und Aufwand möglich, eine Umgehungslösung suchen. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten und/oder Datenträgermaterial umfasst die Gewährleistung nur die Installation von gesicherten Daten.
- 12.9 Für Lieferungen von Subunternehmern, wie auch für von Unterteilnehmern stammende handelsübliche Geräte wie Rechner, Drucker, etc., tritt Siemens Energy dem Kunden die Rechte gegenüber den Subunternehmern ab.
- 12.10 Unter "Mängel" sind Abweichungen in Lieferung, Software und/oder Dokumentation gegenüber den im Vertrag und seinen Beilagen ausdrücklich vereinbarten Anforderungen zu verstehen.
- 12.11 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung wie auch wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 12 ausdrücklich und abschliessend genannten.
- 12.12 Siemens Energy ist berechtigt, die mit der Fehlersuche verbundenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen, wenn bei der Fehlersuche die vom Kunden beanstandeten Fehler weder feststellbar noch reproduzierbar sind. Falls Mängel an Lieferung oder Software auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen sind, so wird Siemens Energy sie auf Wunsch des Kunden gegen jeweils zu vereinbarende angemessene Vergütung und Bedingungen beseitigen.
- 13. Weitere Haftung**
- 13.1 Siemens Energy haftet nur für die Richtigkeit der von Siemens Energy am WAN-Exit-Punkt des von Siemens Energy genutzten Rechners bereitgestellten Daten.
- 13.2 Bei Verlust oder Beschädigung von Daten und/oder Datenträgermaterial beschränkt sich die Ersatzpflicht von Siemens Energy auf die Wiederinstallation gesicherter Daten.
- 13.3 Der Kunde ist allein verantwortlich für den von ihm veranlassten Datenzugriff und die Erfüllung der in diesem Zusammenhang anwendbaren rechtlichen Vorschriften.
- 13.4 Nutzt der Kunde den Fernzugriff zur Vornahme von Änderungen an seinem eigenen System, ist er alleine dafür verantwortlich.
- 13.5 Andere als im Vertrag und diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ausdrücklich genannte Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Lieferung selbst entstanden sind, wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder andere mittelbare und unmittelbare Schäden bestehen nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist und jedenfalls nur bis zu einem Höchstbetrag von einer Million Schweizerfranken. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.
- 14. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen**
- 14.1 Die Vertragserfüllung durch Siemens Energy steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 14.2 Der Kunde hat bei Weitergabe der von Siemens Energy gelieferten Waren (Hardware und/ oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Siemens Energy erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 14.3 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Kunde Siemens Energy nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von Siemens Energy gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
- Der Kunde stellt Siemens Energy von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens Energy wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.
- 15. Geheimhaltung und Datenschutz**
- 15.1 Siemens Energy und der Kunde verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen, Informationen, Hilfsmittel und Software auch nach Beendigung des Vertrages wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmenintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen.
- 15.2 Soweit Siemens Energy bei ihren Arbeiten an Lieferung und Dokumentation personenbezogene Daten verarbeitet, wird Siemens Energy die Weisungen des Kunden und die Datenschutzgesetze beachten. Siemens Energy wird entsprechende Massnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter treffen.
- 15.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ihn betreffenden Angaben, Informationen und Dokumente, auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden können. Sie dürfen sowohl der Siemens AG wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gegeben werden.
- 15.4 Erfordert die Leistungserbringung einen Fernzugriff auf Personendaten, wird der Kunde informiert und aufgefordert, den Zugriff zu genehmigen. Der Zugriff auf die Personendaten erfolgt erst nach Freigabe durch den Kunden. Bis zum Erhalt der Freigabe ruht die Leistungspflicht von Siemens Energy entschuldigungslos.
- 15.5 Informationen, die Siemens Energy im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt werden, darf Siemens Energy ausschliesslich für Zwecke der Vertragserfüllung und in anonymisierter Form für die Weiterentwicklung ihrer Produkte verwenden.

- 16. Rechte an der Lieferung und Dokumentationen**
- 16.1 Das geistige Eigentum an sämtlicher Hardware der Lieferung und an deren Konzeption, wie auch an sämtlichen zugehörigen Software und Dokumentationen, gehört unabhängig von deren Schutzfähigkeit Siemens Energy bzw. den betreffenden Subunternehmern bzw. Unterlieferanten von Siemens Energy.
- 16.2 Der Kunde erhält das Recht, die Lieferung einschliesslich der aufgrund dieses Vertrages für den Kunden erstellten Software und die Dokumentationen gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages zu benutzen.
- 17. Schutzrechte und Ansprüche Dritter**
- 17.1 Siemens Energy wird in einer für sie möglichen und zumutbaren Weise darauf achten, dass die Lieferung, soweit für Siemens Energy erkennbar, nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.
- 17.2 Macht ein Dritter berechnigte Ansprüche aus Schutzrechten (Patente, etc.) wegen der Lieferung geltend, so wird Siemens Energy unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten
- vom Verfügungsberechtigten für das betreffende Schutzrecht ein Benutzungsrecht erwirken, oder
 - die schutzrechtsverletzenden Teile ändern, oder
 - die schutzrechtsverletzenden Teile gegen schutzrechtsfreie austauschen, oder
 - die Lieferung gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.
- Als berechnigt gelten Ansprüche nur dann, wenn sie entweder von Siemens Energy anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.
- 17.3 Der Kunde ist verpflichtet, Siemens Energy unverzüglich zu informieren, falls ein Dritter unter irgendeinem Rechtstitel gegen Siemens Energy gerichtete Ansprüche geltend macht. Der Kunde darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen.
- 17.4 Der Kunde wird Siemens Energy bei der Abwehr solcher Ansprüche und der Auseinandersetzung mit dem Dritten, insbesondere in einem Rechtsstreit, unterstützen und hierbei nur nach schriftlichen Anweisungen von Siemens Energy handeln. Siemens Energy wird dem Kunden hierdurch entstandene nachgewiesene Auslagen ersetzen.
- 18. Folgen der Vertragsbeendigung**
- Nach Beendigung des Vertrages gelten die Rechte und Pflichten gemäss Ziff. 14 und Ziff. 15 für alle während der Laufzeit des Vertrages in dessen Zusammenhang entstandenen Ergebnisse unverändert weiter.
- 19. Anwendbares Recht**
- Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.
- 20. Gerichtsstand**
- Gerichtsstand für den Kunden und für Siemens Energy ist Zürich. Siemens Energy ist jedoch berechnigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen.